

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Lauter GmbH

1. Geltungsbereich

Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten für Rechtsgeschäfte jeglicher Art zwischen uns und unseren Vertragspartnern ausschließlich unsere AGB sowie die einschlägigen ÖNormen (zB ÖNorm B 2207 oder ÖNorm B 2233). Abweichende AGB unserer Vertragspartner entfalten keine Wirkung.

2. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag gilt erst mit Abgabe einer Auftragsbestätigung durch uns, spätestens aber mit Beginn unserer Arbeiten, als geschlossen.

3. Kostenvoranschläge

Unsere Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden, Kostenvoranschläge sind daher unverbindlich. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen aufgrund von Änderungen des Leistungsumfanges, der Beschaffenheit der zu bearbeitenden Flächen, der Kollektivvertragslöhne, Materialpreise oder Finanzierung, die jeweils nicht in unserem Einflussbereich liegen, im Ausmaß von mehr als 15 % ergeben, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden. Bei Verbrauchergeschäften werden auch allfällige Kosteneinsparungen aliquot weitergegeben.

4. Lieferung

Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Lieferung frei Baustelle bedeutet Lieferung ohne Abladen durch den Anlieferer unter der Voraussetzung einer befahrenen Autostraße. Angekündigte Liefertermine sind unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich schriftlich ein Fixgeschäft vereinbart worden ist. Wegen verspäteter Lieferung steht dem Käufer weder ein Rücktrittsrecht vom Verträge noch ein Recht auf Schadenersatz zu.

Es gilt als vereinbart, dass die Zufahrt bis zum Verlegeort mit Klein-LKW erlaubt und möglich ist. Sollte dies nicht möglich sein, werden allenfalls zusätzlich erforderliche Transportleistungen gesondert angemessen in Rechnung gestellt. Für Beschädigungen, Nachteile und Verluste (Diebstahl), die nicht von uns zu vertreten sind, hat der Werkbesteller einzustehen und uns schad- und klaglos zu halten, insbesondere wenn der Werkbesteller keinen zur Aufbewahrung von Material und Maschinen geeigneten und ausreichend verschließbaren Raum zur Verfügung stellt.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, werden (zusätzlich zu den Arbeiten vor Ort) auch die Anfahrt zur Baustelle sowie die Anlieferung von Material und Maschinen zur Baustelle eigens in Rechnung gestellt.

5. Toleranzen und Qualität

Wir gewährleisten die den österreichischen Normvorschriften entsprechende Qualität. Alle Lieferungen von keramischen Fliesen und Bodenplatten sowie Naturstein weisen untereinander Nuancierungen auf und sind mit dem Muster nie hundertprozentig identisch. Abweichungen in Farbe und Struktur stellen daher keinen Reklamationsgrund dar.

6. Pläne, Zeichnungen, sonstige Unterlagen

Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen sowie Prospekte, Kataloge, Muster und ähnliches bleiben ausschließliches geistiges Eigentum der Lauter GmbH. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung, bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

7. Preise

Mangels gesonderter Vereinbarung sind wir berechtigt, die von uns zu erbringende Werkleistung nach dem tatsächlichen Anfall und den uns daraus entstandenen Aufwand in angemessener Höhe in Rechnung zu stellen. Im Falle eines vereinbarten Preises liegt unsererseits die Annahme zu Grunde, dass die vertragliche Leistung ungehindert und in einem Zuge erbracht werden kann. Auch bei einer Pauschalpreisvereinbarung berechtigen uns zusätzliche Leistungen, Änderung der Umstände der Leistungserbringung, die nicht unserer Risikosphäre zuzuordnen sind, oder über den ursprünglichen Inhalt der Vereinbarung hinaus in Auftrag gegebene Leistungen zu einer Nachforderung in angemessener Höhe bzw. zu den für die ursprünglich vereinbarte Leistung geltenden Konditionen. Alle von uns genannten oder vereinbarten Preise entsprechen der aktuellen Kalkulationssituation und sind jedenfalls zwei Monate gültig. Sollten sich die aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche der Hafner, Platten- und Fliesenleger oder andere zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Materialien, Finanzierung, oder der Leistungsumfang oder die Beschaffenheit von zu bearbeitenden Flächen ohne, dass wir darauf Einfluss haben, verändern, so werden die Preise entsprechend erhöht oder im Falle eines Verbrauchergeschäftes auch ermäßigt.

8. Fälligkeit, Zahlung

Mangels anderslautender Vereinbarung gelten folgende Zahlungsbedingungen: 25 % der Auftragssumme bei Vertragsabschluss, 25 % der Auftragssumme bei Beginn der Arbeiten, der Rest bei Rechnungslegung nach Fertigstellung. Unsere Vertragspartner sind im Falle eines Zahlungsverzuges verpflichtet, die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, jedenfalls aber pro erfolgtem Mahnschreiben einen Betrag von € 10,00. Es gilt zudem für Verzugszinsen ein Zinssatz von 10 % p.a. als vereinbart.

9. Ausführungsbedingungen

Unsere Vertragspartner haben dafür zu sorgen, dass während der Arbeiten eine dauerhafte Raumtemperatur von mindestens +10 Celsius gewährleistet sowie eine für uns unentgeltliche Strom- und Wasserentnahme möglich ist. Außerdem sind alle zur Ausführung erforderlichen Gerüste und Bauaufzüge beizustellen, ansonsten die daraus resultierenden, angemessenen Kosten gesondert in Rechnung gestellt werden.

10. Termine

Die Überschreitung von uns genannter Termine bis zu einer Woche gilt jedenfalls als genehmigt. Voraussetzung für den Beginn der Arbeiten durch uns ist die sach- und fachgerechte Fertigstellung des Untergrundes bzw. sonstiger für unsere Leistung erforderlicher Vorarbeiten. Sollte sich aus Gründen der Nichtfertigstellung der Beginn der Arbeiten unsererseits verzögern, sind wir berechtigt, die Arbeiten erst ab entsprechender Fertigstellungsmeldung zu beginnen, und erstreckt sich die Frist für die Herstellung durch uns dementsprechend, ohne dass die Folgen des Leistungsverzuges oder sonstige Folgen eintreten.

11. Eigentumsvorbehalt, Rücknahme

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Wir sind nicht verpflichtet, Waren umzutauschen oder zurückzunehmen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die von uns (aufgrund der Angaben unserer Kunden) berechneten Warenmengen von den vom Kunden tatsächlich benötigten bzw. verarbeiteten Warenmengen (aus welchen Gründen auch immer) abweichen. Erklären wir uns dennoch freiwillig zur Rücknahme bereit, gilt dies nur für original verpackte, unbeschädigte Lagerware in vollen Verpackungseinheiten (die Verrechnung einer Bearbeitungsgebühr bleibt ausdrücklich vorbehalten).

12. Schadenersatz

Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen; dies gilt nicht für Personenschäden. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, hat der Werkbesteller uns die grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen und verjähren Ersatzansprüche binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber in 10 Jahren ab Leistungserbringung.

13. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt bei unbeweglichen, fest mit dem Gebäude verbundenen Gegenständen 3 Jahre ab Fertigstellung. Sofern unser Vertragspartner kein Verbraucher ist, wird die Gewährleistungsfrist allerdings auf 1 Jahr begrenzt. Der Werkbesteller, sofern er kein Verbraucher ist, hat in jedem Fall zu beweisen, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Fertigstellung vorhanden war. Für alle Unternehmer gilt die Mängelrügepflicht gemäß UGB, und zwar auch in den Fällen, in denen es sich um Mängel im Zusammenhang mit der Verlegung handelt. Gewährleistungsansprüche von Unternehmern können wir nach unserer Wahl in Form der Verbesserung (Reparatur), des Austausches der mangelhaften Sache oder der Preisminderung erfüllen. Lediglich im Falle eines unbehebaren und nicht geringfügigen Mangels steht ein Wandlungsanspruch zu.

14. Geringfügige Leistungsänderungen

Geringfügige und sachlich gerechtfertigte Änderungen, die nicht den Preis betreffen, die aber zB in geringfügigen Unterschieden in der Farbschattierung der keramischen Oberfläche, der Maße, der Oberflächenstruktur etc. gelegen sind, können unsererseits vorgenommen werden, ohne dass daraus von unseren Vertragspartnern Ansprüche jedweder Art abgeleitet werden können.

15. Prüf- und Warnpflicht

Uns trifft keine, über den üblichen fachlichen Umfang der Hafner, Platten- und Fliesenleger hinausgehende, besondere Prüf- und Untersuchungspflicht. Unser Vertragspartner leistet Gewähr dafür, dass die von uns zu bearbeitenden Böden, Wände etc. alle Voraussetzungen für eine sach- und fachgerechte Werkausführung unsererseits besitzen.

16. Aufrechnungsverbot

Handelt es sich um kein Verbrauchergeschäft, ist eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ausgeschlossen.

17. Leistungsverweigerungsverbot

Soweit es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, berechtigen gerechtfertigte Reklamationen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Entgelts, der das Doppelte der voraussichtlichen Kosten für die Mängelbehebung nicht übersteigen darf.

18. Formvorschriften

An uns gerichtete Erklärungen, Anzeigen etc. bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur. Dies betrifft nicht Widerrufserklärungen von Verträgen, die dem FAGG unterliegen. Bei allen anderen Geschäften bedürfen sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift. Beide Vertragspartner werden Adressänderungen dem anderen Vertragspartner unaufgefordert und umgehend bekanntgeben, widrigenfalls Schriftstücke an die zuletzt bekanntgegebene Adresse rechtswirksam zugestellt werden können.

19. Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Soweit nicht ein Verbrauchergeschäft vorliegt, ist zur Entscheidung aller aus unseren Rechtsgeschäften resultierenden Streitigkeiten das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig.